

ich, muß man den Inquisitionsproceß, wenn man ihn richtig und wahrhaft im Gegensatze zu dem, was ihm hier entgegengestellt wird, bezeichnen will, das Princip der Schriftlichkeit nennen, dem das Princip der Mündlichkeit entgegensteht. Ob Schriftlichkeit, oder ob Mündlichkeit die meisten Garantien für eine der Gerechtigkeit entsprechende Criminalrechtspflege darbiete? dies ist also die erste Frage, und ich halte mich überzeugt: gelingt es, sich von den Vorzügen der Schriftlichkeit, im Vergleiche mit der Mündlichkeit, zu überzeugen, dann kann von dem Uebrigen nur nebenbei noch die Rede sein. Deshalb wird auch der Gegenstand der gegenwärtig anzustellenden Erörterung hauptsächlich die Frage über Mündlichkeit und Schriftlichkeit sein. Es gilt hier einer Vergleichung der Vortheile, welche beide Systeme, das der Mündlichkeit und das der Schriftlichkeit, darbieten. Wir müssen zuvörderst in dieser Beziehung die Begriffe beider streng auffassen. Es ist gar nicht zu verkennen, daß gerade in dieser Beziehung, nämlich hinsichtlich der Frage: ob Mündlichkeit oder Schriftlichkeit zur Grundlage zu nehmen, viel Mißverständnisse stattfinden. Viele verwechseln mit Mündlichkeit die Unmittelbarkeit, von welcher dieselbe gleichwohl wesentlich verschieden ist; und, meine Herren, gehen Sie die Mittheilungen über die Verhandlung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer durch, so werden Sie finden, daß Mehre, welche Mündlichkeit verlangten, eigentlich bloß Unmittelbarkeit haben wollten, oder doch nur dadurch zu dem Verlangen der Mündlichkeit sich bewogen fanden, weil damit Unmittelbarkeit nothwendig verbunden ist. Nun ist aber selbst von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister bemerkt worden, daß die Unmittelbarkeit durch den Entwurf nicht nothwendig abgeschnitten sei (vergl. die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags in der ersten Kammer Seite 117, zweite Spalte), vielmehr diese von der Gerichtsorganisation abhängen, welche man herzustellen vermöge. Es ist also durchaus nöthig, im Begriffe selbst den Gegensatz fest zu fixiren, damit man wisse, wovon es sich handelt. In dieser Beziehung kann man aber unter Mündlichkeit nur dasjenige Verfahren verstehen, nach welchem die Hauptuntersuchung, mit Ausnahme der Voruntersuchung, mündlich verhandelt, das Verhandelte entweder gar nicht, oder nicht so zu Protokoll gebracht wird, daß diese Niederschriften als Beweis gelten könnten, und daß auf diese sowohl die Entscheidungsgründe, als die Prüfung des ersten Urtheils in zweiter Instanz basirt werden können und dürfen. Das Princip der Schriftlichkeit besteht dagegen darin, daß von jedem in der Untersuchung gethanen Schritte durch protokollarische Niederschrift Rechenschaft gegeben wird, damit in erster und in zweiter Instanz Entscheidungsgründe nicht nur gegeben, sondern durch selbige auch Uebereinstimmung des Urtheils mit den Resultaten der Untersuchung nachgewiesen werden könne. Unmittelbarkeit ist wieder etwas ganz Anderes. Unter Unmittelbarkeit wird bloß verstanden, daß die Verhandlungen der ganzen Untersuchung vor demselben Gericht erfolgen, welches das Erkenntniß abfaßt. Eine solche Unmittelbarkeit besteht auch schon jetzt in gewisser Beziehung, soweit nämlich nach dem Gesetze, die höheren Justizbehörden

und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835, §. 38. in Verbindung mit einem neueren Gesetze, einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend, vom 30. März 1838, — es wird Art. 8. sein — der die Untersuchung führende Richter ermächtigt ist, in den Fällen selbst zu entscheiden, in welchen die Strafe drei Monate Gefängniß nicht übersteigt. Hier wird die Untersuchung vom Anfange bis zu Ende von demselben Richter geführt, welcher auch das Urtheil abfaßt. Hier haben wir die Unmittelbarkeit, die so Viele allgemein hergestellt wissen wollen, und die durchaus nicht mit dem Princip der Schriftlichkeit im Widerspruch steht, deren Ausführung aber, jetzt ganz abgesehen von den dabei erst noch zu erwägenden höchst wichtigen Momenten, wenigstens zum Theil, von einer andern Gerichtsverfassung abhängt, als wir solche gegenwärtig haben. Das Princip der Schriftlichkeit ist also, ich wiederhole es, dieses: Rechenschaft von jedem Schritte zu geben. Acta, d. h. das vor Gericht Verhandelte, sollen durch Acten urkundlich bewiesen werden; das Princip der Mündlichkeit hingegen verschmäht diese Acten, diese Protokollirung des Geschehenen (actorum), sondern überläßt die Auffassung und die nachherige Beurtheilung dessen, was vor Gericht geschehen ist, der Auffassung der das Gericht bildenden Personen. Schriftlichkeit beruht sonach darauf, daß die Gründe der Entscheidung nur durch die erlangte Urkundlichkeit hergestellt werden, durch diese ihre Rechtfertigung bekommen, indem dadurch nachgewiesen wird, daß die Entscheidung den actis, welche in den Acten urkundlich niedergelegt sind, entspreche. Schriftlichkeit gestattet die zweite Instanz, und zwar eine solche, die eben durch die Urkundlichkeit in den Stand gesetzt wird, die Richtigkeit der auf das Verhandelte gegründeten Entscheidung zu prüfen. Die Mündlichkeit legt hierauf keinen Werth, und wo sie die zweite Instanz dennoch zuläßt, verläßt sie sich wiederum auf die Auffassung des nur mündlich Verhandelten von Seiten der Mitglieder, welche bei der Verhandlung zugegen waren. Faßt man diese Verschiedenheit ins Auge, so sollte ich meinen — ich sage es ganz frei — es könnte in der That kein Zweifel darüber obwalten, welches von beiden Principien, das der Schriftlichkeit oder das der Mündlichkeit, den Vorzug verdiene. Gleichwohl ist diese Frage sehr bestritten worden. Woher kommt dies? Welche Einwendungen sind es, die mit einer solchen Kraft entgegengestellt werden sollen, daß sie jene Garantie, wo nicht ganz aufheben, doch in einem hohen Grade zu schwächen geeignet seien? Man sagt: Protokolle und Acten könnten die Garantie nicht geben, welche die mündliche Anhörung des Angeschuldigten gewähre; sie seien Zeugnisse eines Zeugnisses, sie seien nichts als ein testimonium de auditu, d. h. ein Zeugniß desjenigen, der Etwas gehört hat, ohne selbst dabei gewesen zu sein, und auf welches allerdings nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Gewicht zu legen ist. Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, wie irrthümlich diese Behauptungen sind; aber ich muß noch einmal darauf zurückkommen, weil dieser Einwand allerdings einen Hauptgegenstand betrifft. Man sagt also, Protokolle könnten die Zuverlässigkeit und Garantie nicht geben, welche das mündliche